



UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG • Leibnizplatz 1 • 18055 Rostock

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Amt Eldenburg Lübz
Herrn Timm
Bauleitplanung
Am Markt 22
19386 Lübz

UKA Nord Projektentwicklung
GmbH & Co. KG

Leibnizplatz 1
18055 Rostock

Telefon: 0381 252740-0
Telefax: 0381 252740-20

E-Mail: info@uka-nord.de
Internet: www.uka-nord.de

St.-Nr.: 079/166/23202
USt-IdNr.: DE280825812

vorab per E-Mail an: timmm@amt-eldenburg-luebz.de

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner
B-3-014-0 / GAS / Herr Müller

Kontakt
-145

Ort, Datum
Rostock, 2018-02-22

B-3-014-0 – Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ vom 22.01.2018 bis 23.02.2018

Sehr geehrter Herr Timm,

wir nehmen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ vom 03.11.2017 Stellung.

Östlich an das Plangebiet der HAROC Rohstoff GmbH grenzt das im Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) ausgewiesene Eignungsgebiet für die Windenergie „Kreien“ (Nr. 35/16).

Die annähernd unveränderte Gebietskulisse wurde im Zwischenentwurf vom 10.05.2017 sowie in der Kartendarstellung vom 15.11.2017 übernommen und zeichnerisch dargestellt.

Am 24.02.2016 stellten wir einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von 14 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemeinden Kreien und Gehlsbach (StALU WM-51c-5711.0.162-76075). Mit Datum vom 09.06.2017 haben wir einen weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA in demselben Gebiet (StALUWM-51-4579-5711.II.6.2-76075) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht.

...

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in dem o. g. Eignungsgebiet zur Windenergienutzung. So bestätigte uns das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg die raumordnerische Zulässigkeit durch positive Stellungnahme für 15 der insgesamt 16 beantragten Standorte. Beide Genehmigungsverfahren sind auch darüber hinaus weit fortgeschritten. Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung einzuholenden Stellungnahmen für das Verfahren der frühzeitig beantragten 14 WEA liegen nahezu vollumfänglich und positiv vor. Die für das förmliche Verfahren vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt kurzfristig.

Ebenso ist das durch uns freiwillig durchgeführte Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung weit vorangeschritten. Die Genehmigungsbehörde bescheinigte uns unter Beachtung der Hinweise des Behördengutachters, dass unser geplantes Vorhaben nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Öffentlich-rechtliche Belange aus naturwissenschaftlicher Sicht, die der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstehen könnten, sind somit überwiegend ausgeräumt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ sieht Betriebswohnungen innerhalb des Plangebietes vor. Diese können nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, vom 01.11.2016 und dem Vorentwurf, S. 16, sollen die Betriebszeiten werktags (Montag bis Samstag) von 6 bis 20 Uhr eingehalten werden. Somit handelt es sich vorliegend nicht um einen 24/7-Betrieb. Die Erforderlichkeit für eine Betriebswohnung ist daher nicht ersichtlich, eine betriebliche Notwendigkeit liegt aus unserer Sicht nicht vor. Ebenso wurde die mit Datum vom 23.01.2016 vorliegende BImSch-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne einen erkennbaren Hinweis auf eine Betriebswohnung erteilt. Die Genehmigung enthält stattdessen lediglich Auflagen zur Ausgestaltung von Arbeitsräumen und Verkehrswegen.

Nach Maßgabe des BauGB (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das unmittelbar östlich an das B-Plangebiet angrenzende potenzielle Eignungsgebiet für die Windenergie „Kreien“ (Nr. 35/16) weist Flächen für eine windenergetische Nutzung als raumbedeutsame und übergeordnete Planung aus. Bei der windenergetischen Nutzung handelt es sich um im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB.

Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene Festsetzung einer Betriebswohnung steht der privilegierten Nutzung durch Windenergie entgegen (hier sei der Hinweis vermerkt, dass in Ihrer Abwägungsdokumentation zu unserer Stellungnahme zum Vorentwurf ein Verweis auf Ernst/Zinkahn u.a. in Bezug auf die Betriebswohnung erfolgte - leider ohne konkrete Fundstelle; wir bitten insofern um Konkretisierung). Die Ausweisung von geeigneten Flächen für raumbedeutsame Planungen wie der windenergetischen Nutzung erfolgt insbesondere nach Maßgabe einer optimalen Ausnutzung der vorgesehenen Konzentrationsflächen.

Eine Festsetzung einer Betriebswohnung bedeutet jedoch schließlich, dass das Verwaltungs- und Wohngebäude insbesondere in den Nachtstunden einen zu beachtenden

Immissionsort darstellt. Das führt dazu, dass wenigstens ein Teil der von beantragten WEA in den Nachtstunden vollständig abgeschaltet werden müsste. Dies ist wirtschaftlich nicht tragbar und führt in der Folge dazu, dass ein beachtlicher Teil des vorgesehenen Eignungsgebiets nicht nutzbar ist und die geplanten WEA nicht umsetzbar sind. Ein weiterer Teil der WEA ist aufgrund des dann zu beachtenden Immissionsortes aufgrund von Schall- und Schattenimmissionen leistungsreduziert zu betreiben. Ein entsprechender Betrieb der verbleibenden, noch planbaren Anlagen wirkt sich auf die betroffenen Flurstückseigentümer finanziell benachteiligend aus. Beide Aspekte sind nicht hinnehmbar. Eine optimale Nutzung der ausgewiesenen Fläche im Sinne des Grundsatzes der Raumordnung ist mit der Festsetzung einer Betriebswohnung nicht vereinbar, da ein großer Teil des Eignungsraumes schlichtweg nicht nutzbar wäre.

Das gesetzlich bestehende Abwägungserfordernis zugunsten öffentlich-rechtlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§ 1 Abs. 7 BauGB) sehen wir mit dem vorliegenden Abwägungsergebnis nur unzureichend beachtet und in der Begründung nicht überzeugend dargelegt, da weder die Frage des Schallimmissionsschutzcharakters einer Betriebswohnung noch der eventuell einzuhaltenden Abstände berücksichtigt wurde. Die Festsetzung einer Betriebswohnung läuft vielmehr dem Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM zuwider, ebenso den von uns mit o. g. Genehmigungsanträgen betriebenen Planungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Heckenberger
Geschäftsführer